

Statuten des Vereins Film Zentralschweiz

Verein zur Förderung des unabhängigen audiovisuellen Schaffens in der Region Zentralschweiz.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Film Zentralschweiz» besteht, mit Sitz in Luzern, im Sinne von Art.60 ff, ZGB, ein Verein mit ideellen Bestrebungen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung des unabhängigen audiovisuellen Schaffens in der Region Zentralschweiz. Er macht die Bedeutung von audiovisuellen Produktionen (Dokumentarfilme, Spielfilme, Animationsfilme, Essays, Experimentalfilme, Kurzfilme etc.) für die Region Zentralschweiz bewusst und will sie auf kultureller, politischer und wirtschaftlicher Ebene stärken.

Der Verein

- fördert den Informationsaustausch und die Vernetzung unter den hiesigen Filmschaffenden
- sucht den Kontakt zu den kantonalen Ämtern für Kultur, der Innerschweizer Filmfachgruppe IFFG und anderen filmnahen Organisationen/Institutionen sowie zu Politiker/innen aus den verschiedenen Kantonsregierungen
- engagiert sich für bessere ökonomische Bedingungen für Filmproduktionen in der Zentralschweiz
- unterstützt und initiiert Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, welche dem Vereinszweck entsprechen
- vernetzt sich mit Vereinen oder Organisationen in anderen Regionen mit gleicher oder verwandter Zielsetzung

Der Verein kann zur Realisierung seiner Ziele durch Aktionen Gelder sammeln. Allfällige Überschüsse werden ebenso dem Vereinszweck zugeführt.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem professionellen Filmschaffen widmet.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Zentralschweizer Filmschaffen verbunden fühlt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Der Austritt ist dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach einmaliger und erfolgloser Mahnung durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen.

4. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird jährlich, spätestens bis zum 30. Juni, abgehalten. Die Traktandenliste ist allen Mitgliedern drei Wochen im Voraus bekanntzugeben. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind bis eine Woche vor der Generalversammlung einzureichen. An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

5. Vorstand

Für die Erledigung der Geschäfte des Vereins und für die Ausübung der Tätigkeit im Sinne von Art. 2 dieses Reglements wählt die Generalversammlung einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern.

6. Kontrollstelle

Die Generalversammlung bestellt eine Kontrollstelle. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag zu stellen.

7. Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen sowie den Mindestbetrag für eine Passivmitgliedschaft. Gönnerbeiträge sind frei wählbar.

Für die Vereinstätigkeit haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen und Auflösung

Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder. Abwesende Aktivmitglieder, deren Stimme dem Vorstand bis spätestens sieben Tage (Datum Poststempel) vor der Generalversammlung zugesandt wurden, werden ebenfalls berücksichtigt. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Verein IG Kultur Luzern.

9. Inkraftsetzung Generalversammlung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 9. Mai 2018 beschlossen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.